

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1858.

№ XXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Mai 1858, die zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und der Königlich Großbritannischen Regierung im Betreff der Handelsverhältnisse zu den vereinigten Staaten der Ionischen Inseln geschlossene Uebereinkunft betreffend.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und der Königlich Großbritannischen Regierung im Betreff der Handelsverhältnisse zu den vereinigten Staaten der Ionischen Inseln unter dem 11. November v. J. eine Uebereinkunft getroffen worden, auch die in derselben gedachte Einwilligung der Regierung der Ionischen Inseln erfolgt ist, so wird diese Uebereinkunft in ihrem deutschen Texte zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 21. Mai 1858.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Erklärung.

Die Preussische Regierung sowohl für Sich und in Vertretung der Ihren Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich Luxemburgs, Anhalt-Desau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldeck's und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims, als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg) angegeben in **Rudolstadt** den 12. Juni 1858.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XIX.

21